

so würde ich mich dafür erklären, daß diese 5 Thaler Prämie aus Staatskassen gezahlt würden.

Bürgermeister Schill: Ich bin mit dem Entwurfe einverstanden; ich weise auf das Bedenkliche hin, wenn diese Prämien auf die Staatskassen gewiesen werden sollten. Leider ist bei einem großen Theile des Volkes gar wenig Gefühl für Erhaltung der Bäume vorhanden; sie sehen darin Nichts, wenn sie die Krone von einem Bäumchen an der Straße abbrechen. Bekommt der Anzeiger 5 Thlr. so will ich nicht dafür stehen, daß er Einen hinschickt und sagt: Brich ein Paar Bäumchen ab, Du bekommst ein Paar Tage Gefängniß, ich bekomme aber 5 Thlr., u. die wollen wir theilen. Etwas ganz Anderes ist es, wenn die Belohnung aus dem Vermögen des Thäters bezahlt wird, weil dadurch verhindert wird, daß dieser Fall nicht eintreten kann. Reist in einer Gegend der Baumfrevler sehr ein, so wird es künftig immer noch Zeit sein, daß irgend eine Behörde auf die Entdeckung der Verbrecher noch eine besondere Prämie aussetze.

Secr. Harß: Ich glaube, es giebt kein stärkeres Argument, als das, was der geehrte Sprecher so eben angeführt hat; es zeigt deutlich, in welchem grellen Mißverhältnisse die Prämien zu der Strafe stehen.

v. Posern: Ich glaube, daß die Deputation eben die sechs Tage Gefängniß hat ausfallen lassen, den Wegfall des Minimum der Strafe beantragte, weil sie die 5 und 10 Thlr. Prämie, die aus dem Vermögen des Baumfrevlers bezahlt werden sollen, mit als eine Art von Strafe anerkannt hat; denn, wenn er nicht zugleich um dieses Geld bestraft werden soll, dann würde die Strafe offenbar zu niedrig sein.

Secr. Harß: In dem Deputations-Gutachten finde ich die Gründe dafür nicht angegeben.

v. Posern: Ich gestehe, daß, wenn wir diese Prämien hier aufgeben, das Verbrechen des Baumfrevlers künftig fast stets unentdeckt bleiben wird. Es liegt aber nach meiner Ansicht etwas so Niedriges und Abscheuliches darin, daß es nicht hart genug bestraft werden kann, und da es leider immer noch häufig vorkommt, daß alle Mittel anzuwenden sind, um dieses Verbrechen immer seltener zu machen.

Präsident: Ich glaube die Diskussion für geschlossen erachten zu dürfen. Zuvörderst würde ich nun auf den zweiten Theil des Harßischen Amendements zu kommen haben, welcher dahin geht, daß gesetzt werde statt der Worte: „aus dem Vermögen des Thäters“: „aus Staatskassen.“ Ich frage die Kammer: Ob sie sich damit einverstanden erkläre? Wird von 20 gegen 8 Stimmen verneint. Nun würde ich zu fragen haben: Ob die Kammer den Art. 274. selbst annehme? Wird von 23 gegen 5 Stimmen bejaht. Hier wird die Diskussion geschlossen. — Es wird aber noch ein so eben eingegangenes allerhöchstes Dekret, ein Gesetz über die Religionsübung der Juden und die für diesen Endzweck ihnen zu gestattende Erwerbung von Grundeigenthum, der Kammer mitgetheilt und solches der I. Deputation zur Begutachtung überwiesen. —

Hierauf wird die Sitzung $\frac{1}{2}$ 3 Uhr aufgehoben, für morgen aber die Fortsetzung der Berathung über das Criminalgesetzbuch bestimmt.

Zwei und vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 4. Februar 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil. XV. Kapitel: Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums. [Buscher.] Art. 275. — 283. — XVI. Kapitel: Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen. Art. 284 — 290.)

Die Sitzung beginnt in Gegenwart von 34 Mitgliedern $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, und nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, genehmigt und von den Herren v. Posern und v. Lüttichau mit unterzeichnet worden war, wird zur Registrande übergegangen, auf welcher sich nur zwei Gegenstände befinden:

1) Der Rittmeister v. Hombold zu Aschaffenburg überreicht eine Vorstellung gegen die Emanzipation der Juden und fügt ein diesen Gegenstand betreffendes Schriftchen bei.

Präsident: Ich erlaube mir, wegen der über diese Schrift zu fassenden Resolution darauf zurückzukommen, was am 20. Jan. von uns beschlossen worden ist auf eine Eingabe, die ebenfalls gegen Emanzipation der Juden gerichtet war. Es wurde beschlossen, daß es am zweckmäßigsten sei, diese Petition aufzubewahren, bis der Gesetzentwurf über diesen Gegenstand von der hohen Staatsregierung eingehe, und derselben Deputation, welcher dieser Gesetzentwurf zugewiesen wird, mit zu übergeben. Es dürfte also angemessen sein, im gleichen Falle dieselbe Resolution zu fassen. Dies wird einstimmig genehmigt.

Auf der Registrande steht ferner: 2) Protokoll-Extrakt der II. Kammer vom 1. Februar, das Königl. Dekret wegen der Landrentenbank betr.

Präsident: Hier entsteht die Frage, wo dieser Gegenstand hinzuweisen sein dürfte? Er ist früher an die 3. Deputation gewiesen worden, und die II. Kammer hat ihn auch an die 3. Deputation gegeben. Insofern er einen Gesetzgegenstand betrifft, könnte er an die erste Deputation gehören, und endlich, weil er einen Finanzgegenstand enthält, könnte er wohl auch an die Finanzdeputation kommen. Es würde wohl am rathsamsten sein, ihn unserer 2. Deputation zu übergeben.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, der Gegenstand ist ganz für die 2. Deputation geeignet; denn was die Landrentenbank anlangt, so enthält die mehr finanzielle als andere Gegenstände. Meiner Ansicht nach dürfte daher die Sache der 2. Deputation zuzuweisen sein.

Präsident: Ich würde, wenn man es beliebt hätte, diesen Gegenstand wo anders hinzuweisen, darauf angetragen haben, daß man wenigstens der andern Deputation aufgetragen hätte, sich mit der 2. Deputation in Verbindung zu setzen. In-